

## Körperliche Züchtigung oder Notwehr?

### – Rechtliche Abgrenzungsprobleme aus dem Schulalltag –

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion, die unter der Überschrift „Gewalt an Schulen“ geführt wird, wurde vielfach ausgesprochen, was man von Lehrkräften erwartet, wenn sie Gewalt wahrnehmen: beherztes Eingreifen. Auf der anderen Seite ist jeder Lehrkraft bewusst, dass körperlicher Einsatz in solchen Situationen schnell in Konflikt mit dem Verbot der körperlichen Züchtigung geraten kann. Dieser Beitrag beschäftigt sich damit, wo die Grenze zwischen notwendigem und auch gerechtfertigtem körperlichem Einsatz und dem Verbot der körperlichen Züchtigung verläuft.

### **1. Das Verbot der körperlichen Züchtigung**

Das Verbot der körperlichen Züchtigung hat wohl jede Lehrkraft so verinnerlicht, dass es im Grunde kaum einer weiteren Erläuterung bedarf.

Innerhalb der EU ist in allen Ländern die körperliche Züchtigung von Schülern untersagt. In Großbritannien wurde die Frage einer Wiedereinführung allerdings bis in die jüngste Vergangenheit (zuletzt 1997) ernsthaft diskutiert. In 23 von 50 amerikanischen Bundesstaaten ist die körperliche Züchtigung von Schülern erlaubt. Vor einer solchen Züchtigung müssen in der Regel die Eltern informiert werden.

Liest man die Rechtslage der Bundesrepublik in einem Lehrbuch des Strafrechts nach, erfährt man, dass das Züchtigungsrecht der Lehrer heute nicht mehr als „Gewohnheitsrecht“ anerkannt werden kann (Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts).

Diese Ausführungen machen immerhin deutlich, dass dies in der Bundesrepublik – auch in der Nachkriegszeit – durchaus noch anders gesehen wurde. So führt zum Beispiel ein bekanntes Rechtslexikon aus:

„Soweit nicht die Landesschulgesetze eine Regelung enthalten, geht die herrschende Meinung davon aus, dass dem Lehrer – jedenfalls in den Unterklassen – kraft Gewohnheitsrecht ein angemessenes Züchtigungsrecht als äußerstes Mittel zusteht, wenn anders die Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann.“

Die körperliche Züchtigung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Schülers, die durch Art. 2 des Grundgesetzes geschützt ist, und für die es keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Zudem ist sie nach dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg auch ausdrücklich verboten.

### **2. Mögliche Rechtfertigungsgründe für den Eingriff in die körperliche Integrität des Schülers: Notwehr und Nothilfe**

Das Strafrecht kennt allerdings so genannte Rechtfertigungsgründe, die einem Eingriff in die körperliche Integrität die Strafbarkeit im strafrechtlichen wie auch im disziplinarrechtlichen Sinne nehmen.

Notwehr – so sagt es das Gesetz – ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren“.

Greift also ein Schüler seinen Lehrer mit Fußritten an, darf dieser sich körperlich zur Wehr setzen.

Auch zugunsten eines Dritten, also zum Beispiel eines Schülers oder eines Kollegen, kann Notwehr geleistet werden. Dies nennt das Gesetz dann „Nothilfe“.

## 2.1 Der Angriff muss noch gegenwärtig sein

Voraussetzung für die Rechtfertigung eines Eingriffs in die körperliche Integrität des Schülers durch Notwehr oder Nothilfe ist also, dass der Angriff noch gegenwärtig war.

Gegenwärtig in diesem Sinne ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Ist der Angriff bereits abgeschlossen, hat also zum Beispiel der Schüler dem Lehrer einen Fußtritt versetzt und bestehen überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass er seinen Angriff fortsetzen wird, greift der Notwehrtatbestand nicht mehr ein. Der Angriff ist dann nämlich nicht mehr „gegenwärtig“ im Sinne des Gesetzes.

Theoretisch ist die Abgrenzung klar, kann aber in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten: So wird nach dem ersten Fußtritt des Schülers wohl nicht klar sein, ob er seinen Angriff fortsetzen will. Wäre dies tatsächlich der Fall, wäre eine Verteidigungshandlung durch Notwehr gerechtfertigt. Wäre dies nicht der Fall, läge eine verbotene körperliche Züchtigung vor.

Ist der Lehrer überzeugt davon, dass der Schüler weitere Angriffe führen wollte, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war, liegt aber ein so genannter „Erlaubnistatbestandsirrtum“ vor, sodass er ebenfalls straffrei bleibt.

## 2.2 Welche Verteidigungshandlung ist von der Notwehr gedeckt?

Das Gesetz rechtfertigt nur solche Verteidigungshandlungen, die erforderlich sind, um einen Angriff zu beenden. Wer angegriffen wird, muss sich hier grundsätzlich auch nicht auf die reine Verteidigungshandlung (Schutzwehr) beschränken, sondern kann auch zu einem „Gegenangriff“ (Trutzwehr) übergehen.

Das deutsche Strafrecht ist hier auch ziemlich rigoros. Es kommt grundsätzlich nicht auf das Werteverhältnis der kollidierenden Güter an.

Um ein drastisches Beispiel zu nennen: Nehmen wir an, der Eigentümer eines Autos sieht vom Fenster seiner Wohnung aus, wie jemand seinen Wagen aufbricht und mit dem Autoradio davon rennt. Der Eigentümer dürfte hier, sofern es keine andere Möglichkeit gibt, sein Eigentum auch durch einen gezielten Schuss auf den Täter verteidigen.

Diese Rigorosität wird theoretisch damit begründet, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht, der Verteidiger also nicht nur seine eigenen Güter, sondern zugleich auch die Rechtsordnung verteidigt.

Gegenüber Kindern und Jugendlichen – insbesondere in der Erziehungssituation, in der sich auch Lehrkräfte befinden – ist dieser Grundsatz aber deutlich eingeschränkt.

Hier gilt „Schutzwehr vor Trutzwehr“ und Ausweichen so weit als möglich. Konkret bedeutet das:

Der Lehrer muss sich also – so weit dies möglich ist – auf bloße Verteidigung beschränken. Den Schüler, der ihm vor das Schienbein tritt, darf er also nicht mit einem Faustschlag zu Boden strecken, so lange es noch andere Möglichkeiten gibt. Er darf aber Tritte und Schläge abwehren und Schüler auch mit Gewalt festhalten.

## 2.3 Notwehrfähige Rechtsgüter

Mit der Notwehr und der Nothilfe darf nicht nur die körperliche Integrität verteidigt werden. Ebenso notwehrfähig ist zum Beispiel auch das Eigentum oder der Besitz. So darf die Lehrkraft unter den genannten Voraussetzungen auch das Eigentum des Schulträgers verteidigen.

### **3. Was passiert, wenn es doch passiert?**

Das Risiko, einer körperlichen Züchtigung beschuldigt zu werden, gehen gerade die Lehrkräfte ein, die nicht wegschauen, sondern sich einmischen und Grenzen setzen. Deshalb ist es der Schulaufsicht auch ein Anliegen, diese Lehrkräfte nicht zu verunsichern und hier keinen zu strengen Maßstab anzulegen.

Etwas anderes gilt freilich dort, wo die körperliche Züchtigung als Erziehungsmethode eingesetzt wird. Hier liegt es in der Verantwortung der Schulaufsicht, deutlich zu reagieren. Das bedeutet konkret, dass disziplinarrechtliche Vorermittlungen nur dann vermeidbar sind, wenn ein einmaliges, persönlichkeitsfremdes Verhalten vorliegt.

Dr.  
Stefan Reip  
Regierungsdirektor  
Oberschulamt Stuttgart

***Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift Schulverwaltung Baden-Württemberg 12/2000 erschienen.  
Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Verlages.***